

BESCHLUSS DES RATES
vom 3. Dezember 1998
über gemeinsame Normen für die Eintragungen in den einheitlichen Aufenthaltstiteln
(98/701/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Gemeinsame Maßnahme 97/11/JI vom 16. Dezember 1996 zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der genannten Aufenthaltstitel ist es erforderlich, gemeinsame Normen für die Eintragungen in diesen Aufenthaltstiteln festzulegen.

Unberührt durch diesen Beschluß bleibt die Befugnis der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Anerkennung von Staaten und Gebietseinheiten sowie der von diesen Staaten und Gebietseinheiten ausgestellten Pässe und Reisedokumente. Die Zuteilung der Codes in der Anlage ist lediglich verwaltungsmäßiger Natur und präjudiziert nicht die Bestimmung der Staatsangehörigkeit von in Drittländern ansässigen Personen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die einheitlichen Aufenthaltstitel werden nach den im Anhang aufgeführten Modalitäten ausgefüllt.

Artikel 2

Der Rat überprüft mindestens einmal jährlich die im Anhang und in der Anlage aufgeführten Modalitäten und Codes, um sie gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. SCHLÖGL

⁽¹⁾ ABl. L 7 vom 10. 1. 1997, S. 1.

*ANHANG***I. MODALITÄTEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DER FELDER FÜR GEMEINSAME ANGABEN BEI EINHEITLICHEN AUFENTHALTSTITELN IN FORM VON AUFKLEBERN**

Für den Aufkleber ist das ID2-Format (entsprechend den Abmessungen der Karte vom Typ ID2 (ISO 7810)) festgelegt worden.

Es sind acht Felder vorgesehen, die — gegebenenfalls gemäß den Technischen Spezifikationen — auszufüllen sind.

1. Nummer des Aufenthaltstitels

In diesem Feld erscheint die Dokumentennummer (besonders gesichert und mit vorangestellten Länderkennbuchstaben) gemäß Teil I Absatz 3.7 (Initialbuchstabe(n) wie in Absatz 3.2 ausführlich beschrieben) der Technischen Spezifikationen.

2. Name

Hier werden Name(n) und Vorname(n) (in dieser Reihenfolge) eingetragen. Der/die Name(n) und Vorname(n) in dem Dokument, auf dem der Aufkleber angebracht wird, und der/die in dem Aufkleber eingetragene(n) Name(n) und Vorname(n) müssen vollständig übereinstimmen.

3. Feld „Gültig bis“

Hier wird das entsprechende Gültigkeitsdatum oder gegebenenfalls eine Angabe oder ein Code für unbefristete Gültigkeit eingetragen.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates die verschiedenen Angaben oder Codes, auf die in vorstehendem Unterabsatz Bezug genommen wird, mit, damit das Generalsekretariat eine Liste erstellen und an alle Mitgliedstaaten verteilen kann. Diese Liste kann auch als zusätzliches Hilfsmittel zur Aufdeckung von Fälschungen dienen.

Wird ein Gültigkeitsdatum eingetragen, so besteht dies aus drei zweistelligen Gruppen, wobei zwei Stellen für den Tag, zwei Stellen für den Monat und zwei Stellen für das Jahr — in dieser Reihenfolge — verwendet und durch Bindestriche getrennt werden und bei einstelligen Zahlen eine Null als Zehnerstelle eingesetzt wird (Beispiel: „15-01-96“ für den 15. Januar 1996).

4. Ausstellungsort/-datum

Hier werden der Ausstellungsort und das Datum der Ausstellung des Aufenthaltstitels eingetragen.

Das Ausstellungsdatum ist in drei zweistelligen Gruppen in der Reihenfolge nach Nummer 3 Unterabsatz 3 einzutragen.

5. Art des Titels

Hier wird spezifiziert, welche Art Aufenthaltstitel dem Drittstaatsangehörigen durch den Mitgliedstaat erteilt wurde.

Eine Angleichung der Eintragungen in diesem Feld wäre in Anbetracht der Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht zweckmäßig. Die Mitgliedstaaten teilen jedoch dem Generalsekretariat des Rates die verschiedenen in diesem Feld möglichen Einträge mit, damit das Generalsekretariat eine Liste erstellen und an alle Mitgliedstaaten verteilen kann. Diese Liste kann auch als zusätzliches Hilfsmittel zur Aufdeckung von Fälschungen dienen.

6. Anmerkungen

In diesem Feld können die Mitgliedstaaten für den innerstaatlichen Gebrauch Angaben und Hinweise, die aufgrund ihrer nationalen Bestimmungen für Drittstaatsangehörige erforderlich sind, eintragen, unter anderem Angaben zur Arbeitserlaubnis und Paßnummer.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates die in diesem Feld möglichen feststehenden Einträge mit, damit das Generalsekretariat eine Liste erstellen und an alle Mitgliedstaaten verteilen kann. Diese Liste kann auch als zusätzliches Hilfsmittel zur Aufdeckung von Fälschungen dienen.

7. Datum, Unterschrift, Sichtvermerk

Hier können — soweit notwendig — Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde und/oder die Unterschrift des Inhabers angebracht werden.

Wird dieses Feld verwendet, so ist das Datum in drei zweistelligen Gruppen in der Reihenfolge nach Nummer 3 Unterabsatz 3 einzutragen.

Sofern aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten ein Siegel der ausstellenden Behörde erforderlich ist, ist dieses in dem Rechteck anzubringen, das rechts durch den rechten Rand des Aufklebers und links durch das Feld „Anmerkungen“, oben durch das Hoheitszeichen des Mitgliedsstaats und unten durch die maschinenlesbare Zone begrenzt wird.

Das Siegel sollte ferner die Form eines 1 cm hohen und 2,5 cm breiten Rechtecks haben, in dem der Name der ausstellenden Behörde, die Unterschrift und/oder das Datum stehen. Die Unterschrift und/oder das Datum sollte(n) seitlich von drei horizontal verlaufenden parallelen Linien eingrahmt werden, deren mittlere halb so lang wie die beiden anderen ist.

8. Maschinenlesbare Zone

Eintragungen in dem Feld für maschinenlesbare Angaben (einschließlich der Codes für die Staatsangehörigkeit oder einen sonstigen Status) erfolgen, wie in den Technischen Spezifikationen ausgeführt, entsprechend den Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO). In der zweiten Zeile wird entweder die Nummer des Aufenthaltstitels oder die Paßnummer eingetragen. Die drei Kennbuchstaben für die Staatsangehörigkeit oder einen sonstigen Status werden gemäß der Liste in der Anlage eingetragen.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates mit, ob sie die Nummer des Aufenthaltstitels oder die Paßnummer eintragen wollen. Das Generalsekretariat übermittelt diese Informationen allen Mitgliedstaaten.

II. MODALITÄTEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DER FELDER FÜR GEMEINSAME ANGABEN BEI EINHEITLICHEN AUFENTHALTSTITELN IN FORM EIGENSTÄNDIGER DOKUMENTE

Für das eigenständige Dokument wurde als Format ID1 oder ID2 gemäß der ISO-Norm 7810.1995 festgelegt. Beide Formate umfassen zwölf Felder, die — gegebenenfalls gemäß den Technischen Spezifikationen — auszufüllen sind.

A. VORDERSEITE

1. Nummer des Aufenthaltstitels

In diesem Feld erscheint die Dokumentennummer mit vorangestellten Länderkennbuchstaben gemäß Teil II Absatz 3.2 (Initialbuchstabe(n) wie in Teil I Absatz 3.2 ausführlich beschrieben) der Technischen Spezifikationen.

2. Name

Hier werden Name(n) und Vorname(n) (in dieser Reihenfolge) eingetragen.

3. Feld „Gültig bis“

Hier wird das entsprechende Gültigkeitsdatum oder gegebenenfalls eine Angabe oder ein Code für unbefristete Gültigkeit eingetragen.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates die verschiedenen Angaben oder Codes, auf die in vorstehendem Unterabsatz Bezug genommen wird, mit, damit das Generalsekretariat eine Liste erstellen und an alle Mitgliedstaaten verteilen kann. Diese Liste kann auch als zusätzliches Hilfsmittel zur Aufdeckung von Fälschungen dienen.

Wird ein Gültigkeitsdatum eingetragen, so besteht dies aus drei zweistelligen Gruppen, wobei zwei Stellen für den Tag, zwei Stellen für den Monat und zwei Stellen für das Jahr — in dieser Reihenfolge — verwendet und durch Bindestriche getrennt werden und bei einstelligen Zahlen eine Null als Zehnerstelle eingesetzt wird (Beispiel: „15-01-96“ für den 15. Januar 1996).

4. Ausstellungsort/-datum

Hier werden der Ausstellungsort und das Datum der Ausstellung des Aufenthaltstitels eingetragen.

Das Ausstellungsdatum ist in drei zweistelligen Gruppen in der Reihenfolge nach Nummer 3 Unterabsatz 3 einzutragen.

5. Art des Titels

Hier wird spezifiziert, welche Art Aufenthaltstitel dem Drittstaatsangehörigen durch den Mitgliedstaat erteilt wurde.

Eine Angleichung der Eintragungen in diesem Feld wäre in Anbetracht der Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht zweckmäßig. Die Mitgliedstaaten teilen jedoch dem Generalsekretariat des Rates die verschiedenen in diesem Feld möglichen Einträge mit, damit das Generalsekretariat eine Liste erstellen und an alle Mitgliedstaaten verteilen kann. Diese Liste kann auch als zusätzliches Hilfsmittel zur Aufdeckung von Fälschungen dienen.

6. Anmerkungen

In diesem Feld können die Mitgliedstaaten für den innerstaatlichen Gebrauch Angaben und Hinweise, die aufgrund ihrer nationalen Bestimmungen für Drittstaatsangehörige erforderlich sind, eintragen, unter anderem auch Angaben zur Arbeitserlaubnis.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates die in diesem Feld möglichen feststehenden Einträge mit, damit das Generalsekretariat eine Liste erstellen und an alle Mitgliedstaaten verteilen kann. Diese Liste kann auch als zusätzliches Hilfsmittel zur Aufdeckung von Fälschungen dienen.

7. Datum, Unterschrift, Sichtvermerk

Hier können — soweit notwendig — Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde und/oder die Unterschrift des Inhabers angebracht werden.

Wird dieses Feld verwendet, so ist das Datum in drei zweistelligen Gruppen in der Reihenfolge nach Nummer 3 Unterabsatz 3 einzutragen.

Sofern aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten ein Siegel der ausstellenden Behörde erforderlich ist, ist dieses in dem Rechteck anzubringen, das rechts durch den rechten Rand des eigenständigen Dokuments und links durch das Feld „Anmerkungen“, oben durch das Hoheitszeichen des Mitgliedstaats und unten durch den unteren Bereich der Karte (ID1-Format) oder durch die maschinenlesbare Zone (ID2-Format) begrenzt wird.

Das Siegel sollte ferner die Form eines 1 cm hohen und 2,5 cm breiten Rechtecks⁽¹⁾ haben, in dem der Name der ausstellenden Behörde, die Unterschrift und/oder das Datum stehen; die Unterschrift und/oder das Datum sollte(n) seitlich von drei horizontal verlaufenden parallelen Linien eingerahmt werden, deren mittlere halb so lang wie die beiden anderen ist.

B. RÜCKSEITE

Bei einem eigenständigen Dokument werden auf der Rückseite folgende zusätzliche Informationsfelder vorgesehen:

8. Geburtsdatum/-ort

Hier werden Geburtsort und Geburtsdatum des Inhabers des Aufenthaltstitels eingetragen.

Der Geburtsort ist der Name der Stadt, wenn bekannt, sowie des Landes, in der bzw. in dem der Inhaber des Aufenthaltstitels geboren ist. Das Geburtsland muß angegeben werden, da der Inhaber die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes als die seines Geburtslandes haben kann.

Das Geburtsdatum ist in drei zweistelligen Gruppen in der Reihenfolge nach Nummer 3 Unterabsatz 3 einzutragen.

9. Staatsangehörigkeit

Hier wird die Staatsangehörigkeit oder ein anderer Status des Inhabers des Aufenthaltstitels eingetragen.

Im Feld „Staatsangehörigkeit“ ist das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, oder ein anderer maßgeblicher Status des Betroffenen anzugeben, Beispiel: Kolumbien.

10. Geschlecht

Hier wird gemäß den ICAO-Normen für die maschinenlesbare Zone das Geschlecht des Inhabers des Aufenthaltstitels eingetragen.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates die in diesem Feld möglichen feststehenden Einträge mit, damit das Generalsekretariat eine Liste erstellen und an alle Mitgliedstaaten verteilen kann. Diese Liste kann auch als zusätzliches Hilfsmittel zur Aufdeckung von Fälschungen dienen.

⁽¹⁾ Beim ID1-Format sind diese Maße zu halbieren.

11. Anmerkungen

Hier können die Mitgliedstaaten für den innerstaatlichen Gebrauch Angaben und Hinweise, die aufgrund ihrer nationalen Bestimmungen für Drittstaatsangehörige erforderlich sind, eintragen (z. B. die Anschrift des Inhabers).

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates die in diesem Feld möglichen feststehenden Einträge mit, damit das Generalsekretariat eine Liste erstellen und an alle Mitgliedstaaten verteilen kann. Diese Liste kann auch als zusätzliches Hilfsmittel zur Aufdeckung von Fälschungen dienen.

12. Maschinenlesbare Zone

[bei dem Dokument im ID1-Format auf der Rückseite und bei dem Dokument im ID-2-Format auf der Vorderseite]

Eintragungen in der Zone für maschinenlesbare Angaben (einschließlich der Codes für die Staatsangehörigkeit oder einen anderen Status) erfolgen — wie in den Technischen Spezifikationen ausgeführt — entsprechend den Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO). Die drei Kennbuchstaben für die Staatsangehörigkeit oder einen sonstigen Status werden gemäß der Liste in der Anlage eingetragen.

*Anlage***Liste der Codes für den Eintrag der Staatsangehörigkeit oder des Status des Inhabers des Aufenthaltstitels in der maschinenlesbaren Zone**

	Staatsangehörigkeit	Codes
EUROPA	Albanien	ALB
	Andorra	AND
	Armenien	ARM
	Aserbaidshan	AZE
	Belarus	BLR
	Bosnien und Herzegowina	BIH
	Bulgarien	BGR
	die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	FRM
	Estland	EST
	Georgien	GEO
	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)	VAT
	Jugoslawien, Bundesrepublik	YUG
	Kroatien	HRV
	Lettland	LVA
	Litauen	LTU
	Malta	MLT
	Moldau, Republik	MDA
	Monaco	MCO
	Polen	POL
	Rumänien	ROM
	Russische Föderation	RUS
	San Marino	SMR
	Schweiz	CHE
	Slowakei	SVK
	Slowenien	SVN
	Tschechische Republik	CZE
	Türkei	TUR
	Ungarn	HUN
	Ukraine	UKR
	Zypern	CYP
AFRIKA	Ägypten	EGY
	Äquatorialguinea	GNQ
	Äthiopien	ETH
	Algerien	DZA
	Angola	AGO
	Benin	BEN
	Botsuana	BWA
	Burkina Faso	BFA
	Burundi	BDI
	Côte d'Ivoire	CIV
	Dschibuti	DJI
	Eritrea	ERI
	Gabun	GAB
	Gambia	GMB
	Ghana	GHA
	Guinea	GIN

	Staatsangehörigkeit	Codes
	Guinea-Bissau	GNB
	Kamerun	CMR
	Kap Verde	CPV
	Kenia	KEN
	Komoren	COM
	Kongo	COG
	Kongo, Demokratische Republik	COD
	Lesotho	LSO
	Liberia	LBR
	Libysch-Arabische Dschamahirija	LBY
	Madagaskar	MDG
	Malawi	MWI
	Mali	MLI
	Marokko	MAR
	Mauretanien	MRT
	Mauritius	MUS
	Mosambik	MOZ
	Namibia	NAM
	Niger	NER
	Nigeria	NGA
	Ruanda	RWA
	Sambia	ZMB
	São Tomé und Príncipe	STP
	Senegal	SEN
	Seychellen	SYC
	Sierra Leone	SLE
	Simbabwe	ZWE
	Somalia	SOM
	Sudan	SDN
	Südafrika	ZAF
	Swasiland	SWZ
	Tansania, Vereinigte Republik	TZA
	Togo	TGO
	Tschad	TCD
	Tunesien	TUN
	Uganda	UGA
	Zentralafrikanische Republik	CAF
AMERIKA	Antigua und Barbuda	ATG
	Argentinien	ARG
	Bahamas	BHS
	Barbados	BRB
	Belize	BLZ
	Bolivien	BOL
	Brasilien	BRA
	Chile	CHL
	Costa Rica	CRI
	Dominica	DMA
	Dominikanische Republik	DOM
	Ecuador	ECU
	El Salvador	SLV
	Grenada	GRD
	Guatemala	GTM

	Staatsangehörigkeit	Codes
	Guyana	GUY
	Haiti	HTI
	Honduras	HND
	Jamaika	JAM
	Kanada	CAN
	Kolumbien	COL
	Kuba	CUB
	Mexiko	MEX
	Nicaragua	NIC
	Panama	PAN
	Paraguay	PRY
	Peru	PER
	St. Kitts und Nevis	KNA
	St. Lucia	LCA
	St. Vincent und die Grenadinen	VCT
	Suriname	SUR
	Trinidad und Tobago	TTO
	Uruguay	URY
	Venezuela	VEN
	Vereinigte Staaten von Amerika	USA
ASIEN		
	Afghanistan	AFG
	Bahrain	BHR
	Bangladesch	BGD
	Bhutan	BTN
	Brunei Darussalam	BRN
	China	CHN ⁽¹⁾
	Osttimor	TMP
	Indien	IND
	Indonesien	IDN
	Iran — Islamische Republik	IRN
	Irak	IRQ
	Israel	ISR
	Japan	JPN
	Jemen	YEM
	Jordanien	JOR
	Kambodscha	KHM
	Kasachstan	KAZ
	Katar	QAT
	Kirgistan	KGZ
	Korea, Demokratische Volksrepublik	PRK
	Korea, Republik	KOR
	Kuwait	KWT
	Laos, Demokratische Volksrepublik	LAO
	Libanon	LBN
	Malaysia	MYS
	Malediven	MDV
	Mongolei	MNG
	Myanmar	MMR
	Nepal	NPL
	Oman	OMN
	Pakistan	PAK
	Palästina	*

	Staatsangehörigkeit	Codes
OZEANIEN	Philippinen	PHL
	Saudi-Arabien	SAU
	Singapur	SGP
	Sri Lanka	LKA
	Syrien, Arabische Republik	SYR
	Tadschikistan	TJK
	Thailand	THA
	Turkmenistan	TKM
	Usbekistan	UZB
	Vereinigte Arabische Emirate	ARE
	Vietnam	VNM
	Australien	AUS
	Fidschi	FJI
	Kiribati	KIR
	Marshallinseln	MHL
	Mikronesien (Föderierte Staaten von)	FSM
	Nauru	NRU
	Neuseeland	NZL
	Palau	PLW
	Papua-Neuguinea	PNG
	Salomonen	SLB
	Samoa	WSM
	Tonga	TON
	Tuvalu	TUV
	Vanuatu	VUT

(¹) Für Personen mit Wohnsitz in Hongkong kann der Code HKG verwendet werden.

Ferner sind folgende Kennbuchstaben zu verwenden:

Staatenlos	XXA
Flüchtling (Abkommen vom 28. Juli 1951)	XXB
Sonstiger Flüchtling	XXC
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	CRC
UNHCR	UNR